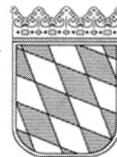
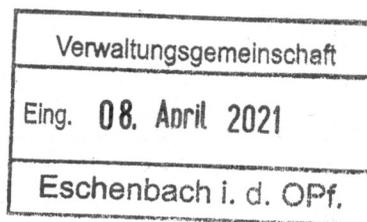


Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Weiden i.d.OPf.
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weiden i.d.OPf.
Beethovenstraße 9, 92637 Weiden i.d.OPf.



Verwaltungsgemeinschaft
Eschenbach i. d. OPf.
Gemeinde Speinshart
Marienplatz 42
92676 Eschenbach i. d. OPf.

Name
Paul Grötsch
Telefon
0961 / 3007-222
Telefax
0961 / 3007-777
E-Mail
paul.groetsch@aelf-we.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.3.21; 10-3/6102.06

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
L2-460-3741570135/grö

Weiden i.d.OPf.
01.04.2021

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

- Frühzeitige Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB;
 Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie führen eine Bauleitplanung in Ihrem Gemeindegebiet durch. Dazu nimmt das Amt
f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Weiden/OPf. wie folgt Stellung:

1. Gemeinde Speinshart
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Bebauungsplanentwurf „ für das Gebiet <input type="checkbox"/> mit Gründordnungsplan
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 16.04.21

Seite 1 von 3

2.

Keine Äußerung

L

2.1.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.2.

siehe unsere Stellungnahme

vom

Az:

2.3

Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Landesentwicklungsprogramm Kapitel § 1 LEP Anlage 1 Pkt. 5.4.1 und Pkt. 5.4.3 wurde nicht entsprechend berücksichtigt.

Punkt B III 2.1 ff des Regionalplanes Region Oberpfalz Nord wird nicht entsprechend berücksichtigt. (... *Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen sowie die Vermeidung einer Bebauung oder Aufforstung*).

§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde nicht umgesetzt

Agrarstrukturelle Belange:

Die Planung betrifft 7,325 ha landw. genutzte Fläche.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen wurden noch nicht festgesetzt.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um einen Boden von mittlerer Bonität und ist für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.

Angesichts der weiter stark steigenden Zahl von Ansiedlungswünschen ist ein gemeindeübergreifendes Flächenmanagement vorzusehen.

Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es, den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken. Langfristig ist eine Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenneuverbrauch anzustreben (Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie 2013). Durch die zunehmende Inanspruchnahme von Flächen deren Aufwuchs für die energetische Verwertung in Biogasanlagen oder als Futterflächen bei den Milchviehhaltern dient ist bereits eine große Flächenkonkurrenz erwachsen., die durch die Überplanung noch verstärkt wird.

Deshalb kann aus landwirtschaftlicher Sicht den vorliegenden Änderungen des Flächennutzungsplanes

zugestimmt werden

nicht zugestimmt werden.

Ein Flurneuordnungs-/Dorfentwicklungsverfahren ist geplant / in Aufstellung

Im Gemeindegebiet befinden sich noch aktive Landwirte mit/ohne Tierhaltung, die auf landwirtschaftliche Flächen angewiesen sind und eine Entwicklungsmöglichkeit brauchen.

Diese landwirtschaftlichen Betriebe werden durch Bebauungen in ihrer Entwicklungsmöglichkeit beeinträchtigt, wenn Erweiterungen der Stallgebäude oder die Änderung der Produktionsverfahren (z. B. Umstellung auf Schweine- oder Hühnerhaltung) erfolgen.

Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Vorflutgräben dürfen in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Drainagen der nördlich des Baugebietes gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die in die Vorflutgräben entwässern, muss der Wasserabfluss sichergestellt sein.

Während den Bautätigkeiten darf es zu keiner Behinderung bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen.

Das landw. Wegenetz darf bei den Bau- u. Erschließungsmaßnahmen nur im notwendigen Umfang genutzt werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu entschädigen. Diese sind durch landw. Sachverständige zu ermitteln und auszugleichen.

Ausgleichsmaßnahmen:

Für die Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen sollen keine zusätzlichen wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden

Für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gilt gemäß § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB § 15 Abs. 3 BNatSchG entsprechend. Demnach ist dabei im Wesentlichen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, d. h. landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Nach § 15 (3) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 9 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) sind bei der Planung die agrarstrukturellen Belange bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht werden produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) nach § 9 BayKompV dieser Anforderung besonders gut gerecht.

Ebenso wären auch Ausgleichsmaßnahmen im Wald möglich (Umbau in klimastabile Mischwälder)

Ein ökologisch, agrarstrukturell und forstlich abgestimmtes Kompensationskonzept oder Flächenmanagement fehlen.

Die forstfachlichen Belange erläutert der Bereich Forsten des Amtes f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Weiden/OPf.,.

Mit freundlichen Grüßen


Grötsch